

10. Darf in der Ankündigung eines Verkaufs von Waren, die zur Zeit des Verkaufs voraussichtlich nicht mehr zur Konkursmasse gehören werden, auf deren Herkunft aus der Konkursmasse noch irgendwie Bezug genommen werden?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909
(Wettb.Ges.) — R.G.BL. S. 499 — § 6.

II. Straffenat. Urt. v. 26. Mai 1911 g. Sp. II 409/11.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Brandenburg a. S.

Gründe:

Aus der U.'schen Konkursmasse hatte der Konkursverwalter am 21. Dezember 1910 den Bestand an Schuhwaren an den Kaufmann L.

verkauft mit der Abrede, daß die Übernahme am 27. Dezember 1910 erfolgen sollte. L. verkaufte die Bestände alsbald, unter Mitteilung des vereinbarten Tages der Übernahme, an den Angeklagten als Allgemeinbevollmächtigten der Firma A. Sp. in B. Am 23. Dezember 1910 veröffentlichte der Angeklagte folgende Bekanntmachung:

„Konkursmassen-Ausverkauf der U.'schen . . . Schuhwarenfabrik. . .

Die Bestände . . . sollen spottbillig verkauft werden. . . Die Verwaltung. Der Verkauf beginnt am 28. Dezember cr.“

Am 27. Dezember übernahm der Angeklagte die Bestände der Konkursmasse auf Grund der gerichtlichen Inventur.

Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte namens der Verwaltung des A. Sp.'schen Zweiggeschäfts — so wird die Anzeige ausgelegt — öffentlich angekündigt habe, daß vom 28. Dezember 1910 ab Waren, die aus einer Konkursmasse stammten, verkauft werden würden, obwohl diese Waren, wie er zur Zeit der Bekanntmachung wußte oder bestimmt annehmen mußte, am 28. Dezember nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehörten, und bestraft ihn gemäß § 6 Wettb.G.'s. Der Angeklagte rügt Gesetzesverletzung, weil die Waren am 23. Dezember 1910 noch zum Bestande der Konkursmasse gehörten: denn nicht der Zeitpunkt des Verkaufs der Waren, sondern der der Ankündigung sei maßgebend.

Die Rüge geht fehl. Mit Recht führt das Urteil aus, es sei belanglos, daß die Firma des Angeklagten zur Zeit der Ankündigung das Eigentum an den Beständen der Konkursmasse noch nicht erworben hatte; immerhin sei ein Konkursmassen-Ausverkauf angekündigt, obwohl solche Ankündigung nach dem Sinne des Gesetzes nur dem Konkursverwalter während der Dauer seiner Verfügungsbefugnis zugestanden haben würde. Das Zutreffende dieser Anschauung ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf

Druckf. des Reichstags 12. Legisl.-Per. I. Sess. 1907/09
Nr. 1109 S. 2

schlug im § 5 die Bestimmung vor:

„Öffentliche Bekanntmachungen . . . über den Verkauf von Waren, die aus einer Konkursmasse herrühren, müssen klar erkennen lassen, ob die zum Verkaufe gestellten Waren noch zum Bestande der Konkursmasse gehören oder sich bereits in andrer Hand befinden.

Wer vorsätzlich in der Ankündigung den Anschein hervorruft, daß Waren, die nicht für Rechnung der Konkursmasse verkauft werden, noch zum Bestande der Konkursmasse gehören, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 *M* oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

In der Begründung des Entwurfs wurde ausgeführt (ebenda S. 14), das Reichsgericht habe zwar schon bisher ausgesprochen, daß die Bezeichnung von Waren als Konkurswaren oder die Bezeichnung eines Ausverkaufs als Konkursmassen-Ausverkauf und ähnliche Bezeichnungen, sofern die zum Verkaufe gestellten Waren nicht mehr der Verfügung des Konkursverwalters unterstehen, als eine unrichtige Angabe über Anlaß und Zweck des Verkaufs anzusehen seien, aber dennoch habe die Fassung des bisherigen Gesetzes zur sicheren Bekämpfung derartiger trügerischer Ankündigungen nicht ausgereicht. Die entstandenen Zweifel wolle der § 5 des neuen Entwurfs beseitigen. Allerdings werde in den beteiligten Kreisen behauptet, daß auch diese Vorschrift zur Beseitigung der Mißstände nicht ausreichen werde, und der Wunsch sei ausgesprochen worden, es möge schlechthin verboten werden, bei der Ankündigung des Verkaufs von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, dieses Umstandes in dritter Hand überhaupt noch Erwähnung zu tun, da jeder Hinweis auf die Herkunft einer Ware aus einem Konkurs einen sachlich nicht gerechtfertigten Anreiz auf das Publikum ausübe und dem redlichen Geschäftsmanne Schaden zufüge. Aber eine derartige Regelung erscheine nicht zulässig, vielmehr müsse grundsätzlich daran festgehalten werden, nur unrichtige Angaben zu verbieten.

Bereits bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs (Verhandlungen des Reichstags a. a. O. S. 6524) kam die Meinung zum Ausdruck, es wäre besser, wenn direkt ein Verbot aufgestellt würde, derartige Waren überhaupt noch als Konkurswaren zu bezeichnen, sobald sie aus der Konkursmasse ausgeschieden und in dritte Hand gekommen seien.

Der vorberatenden Kommission des Reichstags wurde demnachst der Antrag unterbreitet, in § 5 des Entwurfs den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Beim Verkauf von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, ist jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer

Konkursmasse oder jede Ankündigung, die den Anschein hervorruft, als handle es sich um den Verkauf von Waren, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden, unterlagt, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse stattfindet."

Druckf. ebenda Nr. 1390 S. 8441. 8442.

In der Kommission wurde ausgeführt, eine Vorschrift wie diese werde von allen Seiten verlangt und sei notwendig. Der Vertreter des Reichsamts des Innern machte gegen den Antrag geltend, daß dieser etwas anzukündigen verbiete, was wahr sei. Dennoch wurde der Antrag mit großer Mehrheit angenommen und der Redaktions-Kommission überwiesen, die ihm nunmehr diejenige Fassung gab, die gegenwärtig den Tatbestand des § 6 Wettb.G.'s ausmacht. Erwogen wurde dabei, daß jetzt allerdings die betreffende Vorschrift zu einer reinen Polizeivorschrift geworden sei, sie verbiete im Interesse der Allgemeinheit jede Bezugnahme auf die Herkunft aus einer Konkursmasse, und zwar auch für den Fall, wo die Ankündigung klar erkennen lasse, daß die Waren sich bereits in dritter Hand befinden, also nicht mehr zum Bestande der Masse gehören. Es werde dann allerdings „etwas wahres verboten“ und unter diesen Umständen sei die strenge Strafdrohung des Entwurfs nicht mehr am Platze, vielmehr müßte die Strafdrohung sich im Rahmen der Übertretungen halten. Beschlossen wurde deshalb, an Stelle des zweiten Absatzes des § 5 des Regierungsentwurfs folgende Strafdrohung einzufügen:

„Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.“

Druckf. ebenda S. 8475.

In dieser Fassung wurde die Bestimmung in der Schlußberatung vom Reichstag angenommen, nachdem in der Verhandlung ein Gegner der neuen Bestimmung ohne Widerspruch erklärt hatte: „Nach der heutigen Fassung des § 5 ist nun jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse überhaupt verboten“ (Verhandlungen des R.L.'s a. a. O. S. 8507. 8543).

Im Hinblick auf diesen Gang der Dinge kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich der Angeklagte nach dem nunmehrigen § 6 des Ges. strafbar gemacht hat, wenn er den „Konkursmassen-Ausverkauf“ der fraglichen Bestände für einen Tag ankündigte, an dem, wie er

mußte oder mit Bestimmtheit vorausjah, die Waren nicht mehr zur Konkursmasse gehören würden und tatsächlich nicht gehört haben. Die am 28. Dezember 1910 zu verkaufenden Waren gehörten an diesem Tage nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse; auf diesen Tag des angekündigten Verkaufs aber kam es an und der Angeklagte würde sich selbst dann strafbar gemacht haben, wenn seine Anzeige klar zum Ausdruck gebracht hätte, daß die Waren bis zum Tage des Verkaufs in das Eigentum eines Dritten übergegangen sein würden oder inzwischen bereits übergegangen seien; auch dann durfte seine Ankündigung nicht auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse Bezug nehmen.

Daß er „unwahre“ Angaben im Sinne des § 4 des Gesetzes gemacht habe, stellt das Urteil nicht fest; es bedarf daher keiner Erörterung, welche Rechtsfolgen solche Feststellung haben würde.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.